

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 223/64

URTEIL

Verkündet am

26. Mai 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gemeinde R [REDACTED], Kreis L [REDACTED], vertreten durch
den Bürgermeister,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Fuhrunternehmer Josef K [REDACTED], W [REDACTED].,
W [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Rentner Eduard W [REDACTED] in S [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],
3. dessen Ehefrau Anna W [REDACTED] geb. K [REDACTED],
ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Gemeinde wird das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Zivilsenat 4 a in Freiburg - vom 5. November 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger machen gegen die beklagte Gemeinde Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am Nachmittag des 29. August 1958 auf dem von Schwand nach Raich führenden Gemeindeweg auf dem Gebiet der beklagten Gemeinde zugetragen und einen unbeladenen Lastkraftwagen (mit "aufgesatteltem" Anhänger) des Klägers K. [REDACTED] betroffen hat, der von dem Sohn der klagenden Eheleute W. [REDACTED] gesteuert wurde. Im einzelnen geht es um folgenden Sachverhalt:

Der Gemeindeweg von Schwand nach Raich - kurvenreich, nicht mit einer festen Decke versehen und durchschnittlich etwa 2,50 m breit - wurde damals auf Anordnung des Straßen-

- 3 -

bauamts L [REDACTED] wegen Bauarbeiten an einer zu der beklagten Gemeinde führenden Kreisstraße zur Verkehrsumleitung benutzt. Als der Fahrer W [REDACTED], der zu dieser Zeit einen Blutalkoholgehalt von 1,59 ‰ hatte, vor dem Ortseingang der beklagten Gemeinde in eine Linkskurve einbiegen wollte, geriet er mit den rechten Rädern des Lastkraftwagens auf das Bankett. Das Fahrzeug brach ein und stürzte, sich nach rechts überschlagend, den neben dem Gemeindeweg befindlichen steilen Abhang hinunter. W [REDACTED] kam dabei zu Tode, der Lastkraftwagen (Eigengewicht 5,4 to) und der Anhänger (Eigengewicht 2,77 to) wurden beschädigt. Beide Fahrzeuge waren mit einem Selbstbehalt von insgesamt 2.800,-- DM kaskoversichert.

Ein gegen den Leiter des Straßenbauamts L [REDACTED] und den Leiter der Straßenmeisterei S [REDACTED] wegen fahrlässiger Tötung eingeleitetes Strafverfahren endete mit einem Freispruch.

Die Kläger nehmen die beklagte Gemeinde aus dem Gesichtspunkt der Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht auf Ersatz von 40 % der ihnen durch den Unfall angeblich verursachten Schäden in Anspruch. Sie haben dazu vorgetragen: Etwa 2 Monate vor dem Unfall sei an der Stelle, an der W [REDACTED] verunglückt sei, ein anderer Lastkraftwagen gleichfalls auf das Bankett geraten und habe es in einer Länge von 6 bis 7 m und einer Breite von 40 cm etwa 25 cm tief eingedrückt. Der Straßenwart der Beklagten habe die Stelle mit Schotter und Kies aufgefüllt, so daß der Eindruck entstanden sei, das Bankett bilde einen Teil des befestigten Weges. Dem Bürgermeister der Beklagten sei dies bekannt gewesen. Auch er habe nichts unternommen, um die dadurch entstandene Gefahr zu beseitigen. Trotz der alkohol-



bedingten Fahruntüchtigkeit des W[REDACTED] müsse die Beklagte für mindestens 40 % der entstandenen Schäden aufkommen.

Der Kläger K[REDACTED] beziffert den ihm trotz der Kaskoversicherung entstandenen Gesamtschaden auf rund 7.500,-- DM. Die Eheleute Waslowski verlangen teilweisen Ersatz der ihnen entstandenen Beerdigungskosten für ihren Sohn in Höhe von insgesamt 1.018,70 DM. Ferner verlangen sie mit der Begründung, daß ihr Sohn sie mit 120 DM monatlich unterstützt habe, eine monatliche Unterhaltsrente von 48 DM. Die Kläger haben mit ihrer am 27. August 1961 eingegangenen Klage dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, die beklagte Gemeinde zu verurteilen, an den Kläger K[REDACTED] 3.013,33 DM mit Zinsen und an die Eheleute W[REDACTED] (407,48 DM + 1.731,20 DM =) 2.138,68 DM mit Zinsen sowie ab 1. September 1961 monatlich 48 DM mit Zinsen zu zahlen.

Die beklagte Gemeinde, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Abrede gestellt und im übrigen folgendes geltend gemacht: Nicht sie, sondern das Land Baden-Württemberg sei verkehrssicherungspflichtig gewesen; denn nicht die Gemeinde, sondern das Straßenbauamt S[REDACTED] habe die Umleitung während der Bauarbeiten der Kreisstraße angeordnet. Die Beklagte habe den Weg nur dem Verkehr mit PKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen gewidmet. Den weitergehenden Verkehr habe das Land durch die Anordnung der Umleitung eröffnet. Von alledem abgesehen habe Waslowski den Unfall allein verschuldet.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil "die auf 40% des erlittenen Schadens beschränkten Ansprüche der Kläger", soweit sie nicht auf öffentlich-rechtliche oder private

Versicherungsträger übergegangen sind, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und damit - darüber sind die Parteien sich einig - Ansprüche, soweit sie übergegangen sind, den Klägern gegenüber abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die beklagte Gemeinde ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe :

I.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen der Prüfung, ob die beklagte Gemeinde für die Unfallstraße verkehrssicherungspflichtig war, offen gelassen, ob die Beklagte der vom Straßenbauamt angeordneten Umleitung des Verkehrs über diese Straße (Gemeindeweg) zugestimmt habe oder nicht. Denn selbst wenn sie, so meint das Berufungsgericht, ihre Zustimmung nicht gegeben habe, würde sie auch wegen des durch die Umleitung verursachten zusätzlichen Verkehrs zumindest neben dem Lande Baden-Württemberg verkehrssicherungspflichtig gewesen sein; wie jetzt unter den Parteien unstreitig sei, habe auch schon vor der Umleitung auf der Straße ein von der Beklagten geduldeter Lkw-Verkehr geherrscht.

Demgegenüber macht die Revision geltend: Die Erwägung des Berufungsgerichts, auf dem Gemeindeweg habe bereits vor der Umleitung ein Lkw-Verkehr geherrscht, sei rechtlich unerheblich, weil es sich dabei nicht um so schwere Lastzüge gehandelt habe, wie denjenigen des Klägers. Hier seien

mithin die Schäden aus einem über den Rahmen der Widmung durch die Beklagte hinausgehenden Verkehr entstanden, so daß die Beklagte, die den Weg einem Verkehr mit Fahrzeugen von der Art des Unfallfahrzeuges nicht gewidmet habe, nicht verantwortlich sei.

Hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben: Nach der tatbestandlichen Feststellung des Berufungsurteils (S. 9) ist es unter den Parteien unstreitig, "daß auch schon vor der Umleitung von der Beklagten geduldeter Lkw-Verkehr herrschte". Daß sich diese Feststellung nicht in dem als "Tatbestand" bezeichneten Teil des Berufungsurteils, sondern in den Entscheidungsgründen findet, ändert nichts daran, daß es sich dabei um eine tatbestandliche Feststellung handelt, die gemäß § 314 ZPO Beweis für das mündliche Parteivorbringen liefert. Ist danach als unstreitig davon auszugehen, daß auf dem Weg bereits vor der Umleitung von der Beklagten geduldeter "Lkw-Verkehr" geherrscht hat, ohne daß insoweit eine Einschränkung hinsichtlich der Schwere der Fahrzeuge gemacht ist, dann kann die Revision nicht damit gehört werden, daß ein Verkehr mit so schweren Fahrzeugen, wie das Unfallfahrzeug eines war, auf dem Weg unter Duldung der Beklagten nicht stattgefunden habe. Infolgedessen kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Beklagte die Straße nicht einem Verkehr mit Fahrzeugen von der Art des Unfallfahrzeuges gewidmet habe. Zudem ist vom Berufungsgericht festgestellt, daß der Verkehr auf der Straße nach der Umleitung gegenüber der Zeit vorher nur wenig zugenommen habe.

Angesichts alles dessen ist das Ergebnis des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß die Beklagte selbst dann, wenn sie der Umleitung nicht zugestimmt habe, auch

ihrerseits verpflichtet war, für einen verkehrssicheren Zustand der Straße zum Befahren auch mit schweren Lkw's Sorge zu tragen.

II.

Das Berufungsgericht hat zum Straßenzustand folgendes festgestellt: Die Fahrbahn des Gemeindeweges sei an der Unfallstelle etwa 2,60 m breit gewesen. Anlässlich einer im Oktober 1956 vorgenommenen Verbreiterung des Weges sei im Bereich der Unfallstelle "auf der Innenseite der Fahrbahn 1/2 m Material abgenommen und auf der rechten äußeren Seite angesetzt" und dieses Stück anschließend mit Schotter versehen worden. Hierdurch sei der befahrbare Teil des Gemeindeweges aber nur scheinbar vergrößert worden, da ein fester Untergrund für diese Straßenverbreiterung nicht geschaffen worden sei. Nachdem etwa zwei Monate vor dem hier interessierenden Unfall ein Lkw auf der rechten Seite des Weges "abgesackt" sei, habe der Straßenwart der Beklagten den dadurch an der Straße entstandenen Schaden in der Weise ausgebessert, daß er die Vertiefung mit Schotter aufgefüllt und Splitt darüber gestreut habe. Dabei habe der Straßenwart auch über den Rand der Fahrbahn hinaus Schotter und Splitt aufgelegt. Hierdurch sei an der Unfallstelle dem Fahrer W. [REDACTED] der falsche Eindruck nahe gelegt worden, die Fahrbahn sei breiter als sie tatsächlich gewesen sei. Jedoch habe der Straßenwart das Straßenbankett nicht bis zum äußersten rechten Rand, sondern derart beschottert, daß von dem etwa 60 bis 70 cm breiten Bankett rechts noch ein Streifen von etwa 30 cm frei geblieben sei.

Entgegen der vom Landgericht getroffenen - und von der

16

Beklagten in der Berufungsinstanz angegriffenen - Feststellung, daß der Lastzug auf dem beschotterten Teil des Banketts eingebrochen sei, hat das Berufungsgericht die Frage offen gelassen, ob der Lkw auf dem beschotterten oder erst auf dem nicht mit Schotter und Splitt bedeckten Teil des Banketts eingebrochen ist. Insoweit stellt das Berufungsgericht folgende Erwägungen an: Auch wenn man mit der Beklagten unterstelle, der Lkw sei erst auf dem von Schotter und Splitt freien Teil des Banketts eingebrochen, bleibe der durch die Straßenarbeiten der Beklagten hervorgerufene falsche Eindruck über die Fahrbahnbreite für den Unfall ursächlich. Das gelte sowohl dann, wenn Waslowski nur versehentlich auf den unbeschotterten, lediglich mit Gras bewachsenen Teil des Banketts geraten sei, wie auch dann, wenn er, aus welchem Grund auch immer, absichtlich so weit nach rechts gefahren sein sollte. Im ersten Falle sei offensichtlich, daß er, wenn er sich nicht wegen der Beschotterung eines Teils des Banketts über die tatsächliche Fahrbahnbreite geirrt hätte, nicht so weit nach rechts gefahren wäre. Aber auch wenn er das Fahrzeug bewußt auf die Grasnarbe gelenkt habe, müsse davon ausgegangen werden, daß er dies dann nicht getan hätte, wenn er nicht zu Unrecht angenommen hätte, damit den - vermeintlich - befestigten Teil der Fahrbahn nur unwesentlich zu überschreiten.

Das Berufungsgericht sieht danach das die Schadensersatzpflicht der beklagten Gemeinde auslösende Verhalten ihrer Bediensteten darin, daß durch das Auflegen von Schotter und Splitt über den Rand der befestigten Fahrbahn hinaus die Grenze zwischen dem befestigten und dem nicht befestigten Fahrbahnteil verwischt worden sei. Mit etwas anderem Akzent geht der Vorwurf dahin, daß die Straße in

der Breite, in der sie mit Schotter und Splitt bedeckt wurde, nicht auch tatsächlich befestigt worden sei, weil man es unterlassen habe, die feste Fahrbahn zu verbreitern, obwohl man durch Bedecken mit Schotter und Splitt den Eindruck erweckt habe, die Fahrbahn sei tatsächlich in der vollen Breite des mit Schotter und Splitt bedeckten Straßenteils befestigt. Indes halten die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem den Bediensteten der Beklagten zur Last gelegten Verhalten und dem Unfall bejaht hat, einer Nachprüfung nicht stand, und die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Revision sind begründet: Das Verwischen der Grenze zwischen dem befestigten und dem nicht befestigten Teil der Fahrbahn oder - anders ausgedrückt - das Nichtbefestigen der Fahrbahn in der vollen Breite der Beschotterung würde für das - unterstellte - Einbrechen des Lastzuges auf dem unbeschotterten und lediglich mit Gras bewachsenen Bankettstreifen nur dann ursächlich im Rechtssinne gewesen sein, wenn das Einbrechen dann nicht erfolgt wäre, wenn die Beschotterung des Weges - auf der rechten Seite in der Richtung des Fahrers gesehen - bis auf einen Randstreifen von ca. 30 cm nicht einen falschen Eindruck über die Breite des befestigten Fahrbahnteiles hervorgerufen hätte, sondern der Weg in der Breite der Beschotterung auch tatsächlich befestigt gewesen wäre. Das aber ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt, kann im Rahmen des bisher Festgestellten auch keineswegs ohne weiteres angenommen werden.

Dem Tatbestand des Berufungsurteils ist zu entnehmen, daß sich an dem nicht beschotterten Teil des Randstreifens (Banketts), der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lediglich ca. 30 cm breit war, ein steiler Abhang

anschloß. Insoweit fehlte es mithin dem Bankett nach außen an einem seitlichen Widerlager. Davon, daß ein derartiges Bankett, dem das äußere Widerlager fehlt, beim Befahren mit einem Lastwagen von der Art des Unfallfahrzeuges (Leergewicht des Motorfahrzeuges = 5,4 to, des Anhängers = 2,77 to) jedenfalls dann stand halte, wenn die Fahrbahn selbst bis unmittelbar an das Bankett heran ordnungsmäßig und zum Befahren mit einem solchen Fahrzeug ausreichend befestigt ist, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Vielmehr liegt die Annahme sehr nahe, daß das - nur 30 cm breite unbefestigte und eines seitlichen Widerlagers entbehrende - Bankett einem Befahren mit dem Unfallfahrzeug bei einer Geschwindigkeit von "32 km/h bis unmittelbar vor der Unfallstelle" (BU S. 11) auch dann nicht gewachsen gewesen wäre, wenn die Fahrbahn im übrigen bis unmittelbar an dieses mit 30 cm Breite angenommene Bankett heran für ein zügiges Befahren mit dem Unfallfahrzeug ausreichend befestigt gewesen wäre (vgl. dazu die Entscheidungen des Senats in LM Nr. 27 zu § 823 [Dc] und Nr. 35 zu § 823 [Ea] BGB sowie in VersR 1960, 447 und 1964, 617). Ein derartiges Bankett durfte mit einem Lastkraftwagen von der Art und dem Gewicht des Unfallfahrzeugs und mit einer Geschwindigkeit, wie sie der Fahrer Waslowski eingehalten hat, nicht befahren werden, und der Fahrer setzte sich, wenn er das Bankett in dieser Weise befahren haben sollte, dem Vorwurf eines verkehrswidrigen Verhaltens aus.

Das Berufungsurteil läßt sich sonach mit der ihm gegebenen Begründung nicht halten. Es kann auch auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht mit anderer Begründung bei Bestand bleiben. Es muß vielmehr aufgehoben und die Sache muß zur anderweiten Verhandlung und Ent-

scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden dem zweckmäßigerweise auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt.

Das Berufungsgericht wird die Frage der Ursächlichkeit des hier den Bediensteten der Beklagten zur Last gelegten Verhaltens für den Unfall erneut prüfen und gegebenenfalls Feststellungen darüber treffen müssen, an welcher Stelle der Straße (beschotterter oder nicht beschotterter Bankettstreifen) der Lastzug eingebrochen ist. Notfalls wird das Berufungsgericht für seine Entscheidung auf die Beweislast abstellen müssen. Dazu sei mit Rücksicht auf die Ausführungen auf Seite 11 des Berufungsurteils bemerkt, daß grundsätzlich die Kläger die Beweislast dafür trifft, daß das Einbrechen des Fahrzeuges an einer Stelle erfolgt ist, deren mangelnde Festigkeit der beklagten Gemeinde zur Last fällt und ihre Schadensersatzpflicht auslöst. Dabei wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob und inwieweit der Beweis des ersten Anscheins hier zu Gunsten der Kläger zum Zuge kommen kann.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt